

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe

der ev.-ref. Kirchengemeinde

Ihrhove (Kreis Leer)

vom 4. Februar 2004

Der alte und der neue Friedhof

liegen in der Gemarkung Ihrhove.

Der alte Friedhof liegt in der Flur 4, Flurstück 50/1.

Die Gesamtgrundstücksfläche beträgt 84 ar 66 qm.

Der alte Friedhof hat eine Größe von 46 ar 52 qm. In dessen Mitte befindet sich die Kirche und an dessen westlicher Seite der Kirchturm, die Leichenhalle und das Gemeindebüro. Außerdem liegen der Kirchhof und die alte Pastorei, die seit 1973 als Gemeindezentrum und als Pfarrwohnung genutzt wird, sowie der Anbau des Gemeindezentrums und die Hoffläche an der Denkmalstraße auf dem vorgenannten Grundstück.

Der neue Friedhof liegt in der Flur 4, Flurstücke 201/3, 200/4 und 657/196 mit einem Gesamtflächeninhalt von 1 ha 95 ar 99 qm.

Er befindet sich an der Ihrener Straße, ist im Jahre 1886 angelegt und seitdem mehrmals vergrößert worden.

Im Jahre 2001 wurde ein anonymes Gräberfeld angelegt.

Die Friedhofsflächen sind im Grundbuch von Ihrhove, Band 49, Blatt 1621, 1622 und 1820 für die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde zu Ihrhove eingetragen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 4 Ordnung auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines
- A. **Reihengrabstätten**
- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. **Wahlgrabstätten**
- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- C. **Gemeinsame Bestimmungen**
- § 10 Belegung, Wiederbelegung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Säрге
- § 13 Urnen
- § 14 Graböffnung / Umbettung

III. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- § 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten
- § 16 Besondere Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten
- § 17 Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 18 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 19 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 20 Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen
- § 21 Anlage und Pflege der Grabstätten
- § 22 Rechtsnachfolgen bei Pflegevernachlässigung
- § 23 Grabpflege durch die Kirchengemeinde

IV. Bestattungen und Feiern

- § 24 Kirchengebäude und Leichenhalle
- § 25 Anmeldung der Bestattungen
- § 26 Die evangelisch kirchliche Bestattung
- § 27 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 28 Stille Bestattungen
- § 29 Zuwiderhandlungen

V. Schlußbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Allgemeine Gräberaufrufe
- § 32 Haftung
- § 33 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 34 Bekanntmachungen
- § 35 Inkrafttreten

Vorwort

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die christliche Gemeinde die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof ihre Richtung und Weisung.

Der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrhove erlässt unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung, die am 4. Februar 2004 in der Sitzung des Kirchenrates beschlossen worden ist:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind eine im Eigentum der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrhove stehende unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenrat. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
- (5) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrhove und der Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihnen bestattet
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Orte keinen eigenen Friedhof besitzen,
 - c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder der Kirchenrat ihre Bestattung genehmigt.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit

sowie auf unentgeltliche Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Ersatzgrabstätte ist auf Kosten des Friedhofsträgers in angemessener Weise anzulegen. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.

(5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die auch an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt gegeben werden.

(1) Der Friedhof ist in den Sommermonaten von 8 bis 19 Uhr und in den Wintermonaten von 9 bis 17 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher sind gebeten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Der Friedhof darf nicht für den Durchgangsverkehr oder als Überweg benutzt werden.

(5) Es ist nicht erlaubt,

- a) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Blindenhunden;
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kranke oder gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen in Rollstühlen gefahren werden;
- c) zu rauchen und zu lärmern;
- d) die Einfriedungen, insbesondere auch die Friedhofsumzäunung zu übersteigen und die Grabmäler, Bänke und gärtnerischen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
- e) sich als unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen aufzuhalten;
- f) ohne die nach der Friedhofsordnung erforderliche Genehmigung Bestattungs- und sonstige Feiern sowie Ansprachen zu halten oder den Friedhof zu solchem Zweck zu betreten. Gleiches gilt für musikalische Darbietungen bei und außerhalb von Beerdigungen;
- g) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen;
- h) ohne Genehmigung Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
- i) Abraum, Papier, verwelkte Kränze usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
- j) sonn- und feiertags an den Grabmalen oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber zu arbeiten. Pflanzen können begossen werden. Das gilt auch werktags, wenn und solange eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;

- k) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung mitzunehmen;
- l) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
- m) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden;
- n) gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten ohne vorherige Genehmigung auszuführen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und andere Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenrat, der gleichzeitig die Art und den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht qualifiziert sind und die Friedhofsordnung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner bzw. die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (7) Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofsordnung oder die Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Friedhofsträgerin verstoßen.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen (z.B. Grabmal- und Bepflanzungsordnung) zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Das bei dem Aufstellen der Grabmale und der Grabeinfassungen anfallende Erdreich darf nicht auf dem Friedhofsgelände verbleiben. Es hat in jedem Fall ein Abtransport außerhalb des Friedhofsbereichs zu erfolgen. Die Grabeinfassungen, die Grabdenkmäler und die sonstigen Materialien sind ebenfalls abzutransportieren. Dies gilt auch für die gewerblichen Friedhofsgärtner und Floristen im Hinblick auf den bei der Durchführung der Friedhofspflege anfallenden Grabschmuck, Pflanzschalen, Pflanztöpfe usw. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils genehmigten und geltenden Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen. Es sind ein Friedhofsregister und ein Friedhofsplan zu führen.

(2) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden nur im Bestattungsfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenrat Ausnahmen zulassen. Die Nutzungsberechtigten haben die Friedhofsordnung schriftlich anzuerkennen.

(3) Ein Anspruch:

- a) auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten,
- b) an Grabstätten in bestimmter Lage,
- c) an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten und
- b) Wahlgrabstätten

(5) Die Grabstätten sind in der Regel 2,50 m lang und 1,25 m breit. Kindergräber sind etwa 2,00 m lang und 0,80 m breit. Im Übrigen ist der Friedhofsplan maßgebend.

(6) Jedes Grab muß beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges sowohl eines Erwachsenen als auch eines Kindes 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Aschenurnen sind ebenfalls in einer Tiefe von 0,90 m beizusetzen.

(7) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(9) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

A. Reihengrabstätten

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten, die im Beerdigungsfall nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und zwar ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes.

(2) Den Angehörigen wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes verzeichnet ist.

(3) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Verpflichtung nach § 20 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

(5) Rasengräberfelder sind einzelne Reihenurengrabstätten, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Angehörigen nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen. Außerdem dürfen keine Grabmale errichtet und die Grabstätten mit Nummernschildern versehen werden.

Auf einem gemeinsamen, von der Friedhofsverwaltung errichteten Grabmal können die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig aufgeführt werden.

Die Gebühren für die Herrichtung des gemeinsamen Grabfeldes, des Grabmals und der Anschaffung der Namenstafeln werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Erwachsene) und 25 Jahre (Kinder) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten vereinbart wird. Es werden in der Regel Einzelwahlgrabstätten oder Doppelwahlgrabstätten bereitgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bestätigungsurkunde, in der die genaue Lage des Wahlgrabes und die Nutzungszeit angegeben wird.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 20 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung mindestens sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung - hingewiesen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, über den der Kirchenrat entscheidet und nur für die gesamte Grabstätte und für die in Abs. 1 genannte Regelnutzungszeit zulässig. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat generell oder im Einzelfall auch einen Wiedererwerb um nur 5, 10 oder 20 Jahre zulassen. Der § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem hierunter genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Vereinbarung zu übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige schriftliche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die - ehelichen und nicht ehelichen - Kinder und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Der oder die Angehörige muß der Übertragung des Nutzungsrechts zustimmen. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates. Über Ausnahmen beschließt auf Antrag der Kirchenrat.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Soweit eine Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten erfolgt, kann der Kirchenrat über die Grabstätten anderweitig verfügen. Ist kein Nachfolger im Nutzungsrecht vorhanden, erlischt dieses.

(8) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen aus dem in Absatz 5 Satz 2 genannten Personenkreis und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Belegung, Wiederbelegung

(1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenem Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten. Außerdem wird gestattet, in einem vorhandenen, mit einem Sarg belegten Grab, eine Urne beizusetzen.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- 1) für Kinder bis einschließlich des 5. Lebensjahres 25 Jahre,
- 2) für Personen ab dem 6. Lebensjahr 40 Jahre.

§ 12

Särge

- (1) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattungen einzuholen.
- (2) Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung muss Särge, die gegen das Ausfließen von Leichenwasser nicht gesichert und genügend fest gearbeitet sind sowie Särge, Sargausstattungen, Sargabdeckungen und Umhüllungen von Leichen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen (wie z.B. PVC und PE).
- (4) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.

§ 13

Urnen

- (1) Aschenurnen können, soweit vorhanden, in besonderen Urnenfeldern, sonst in für Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt werden.
- (2) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Der Kirchenrat kann von Absatz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- (4) Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise auf dem Friedhofsgelände an geeigneter Stelle der Erde übergeben.
- (6) Für die im Rasengräberfeld bestatteten Urnen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Graböffnung / Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenrates. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder oder jede Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Angehörigen ersten Grades beizubringen. In den Fällen des § 22 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
- (4) Aus wichtigen Gründen können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab umgebettet werden. Soweit zu ermitteln, sind die Nutzungsberechtigten vorher zu hören.
- (5) Alle Umbettungen werden von den Beauftragten des Kirchenrates durchgeführt. Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

III. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Das Ausmauern von Gräbern (Grabgewölbe, Gräfte) ist unzulässig.

§ 16

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

Für die Gestaltung der Grabstätten in bestimmten Teilen der Friedhöfe kann der Kirchenrat besondere Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften erlassen. Die Nutzungsberechtigten werden vor dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte über die erlassenen Bestimmungen unterrichtet. Mit dem Erwerb bindet sich der Nutzungsberechtigte unwiderruflich an die für diese Grabstätte geltenden Vorschriften.

§ 17

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen - auch provisorische - und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Sie ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages einzuholen. Den Anträgen sind maßstäbliche Zeichnungen mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann der Kirchenrat allgemein oder im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19 besondere Bestimmungen treffen. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Auftretende Versackungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten unverzüglich zu beheben.

§ 19

Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenrates oder der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen.

(4) Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(6) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(7) Die Absätze 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden, wenn Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen den Bestimmungen der §§ 17 und 18 aufgestellt werden.

§ 20

Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die bisherigen Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu entfernen.

(3) Kommen die bisherigen Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte nach, kann der Kirchenrat die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen oder veranlassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Darüberhinaus besteht keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Teile.

(4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine sollen nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten werden. Grabmale, die diesen Anforderungen entsprechen können ggf. an anderer Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

§ 21

Anlage und Pflege der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.

(2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Wochen nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung hergerichtet sein.

(4) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der §§ 15 und 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Nutzungsberechtigten haben dafür, soweit erforderlich, gegenseitig das Begehen der Grabstätten zu dulden.

(6) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur bodendeckende Stauden oder flachwachsende Gehölze verwandt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von stark wachsenden Büschen und Bäumen ist unzulässig.

(7) Sind größere Bepflanzungen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie auf das vorgenannte Maß zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(8) Es erfolgt eine schriftliche Aufforderung, die Arbeiten innerhalb eines Monats zu erledigen. Erfolgt dies nicht, wird die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten vornehmen. Die entstandenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.

(9) Die Anlage, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bleiben ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die Gesamtbegrünung des Friedhofes ist zu dulden.

(10) Für besondere gärtnerische Anlagen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenrates. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangt werden.

(11) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung und das Aufbringen jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z.B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, -töpfe und -schalen, Grabdeckungen, Grabeinfassungen, Grabmale usw.) durch Privatpersonen und Gewerbetreibende auf dem Friedhof untersagt.

§ 22

Rechtsnachfolgen bei Pflegevernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Geschieht dies nicht, wird die Friedhofsverwaltung die Reihengrabstätte einebnen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 23

Grabpflege durch die Kirchengemeinde

Grabpflegeverträge werden durch die Kirchengemeinde nicht übernommen.

IV. Bestattungen und Feiern

§ 24

Kirchengebäude und Leichenhalle

- (1) Das Kirchengebäude dient bei der evangelisch kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Der Kirchenrat kann die Benutzung des Kirchengebäudes durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Freikirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Sind in der Leichenhalle Ruhekammern vorhanden, so dienen diese zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und Särge dürfen nur von Beauftragten des Kirchenrates geöffnet und geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 25

Anmeldung der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei dem zuständigen Ortspastoren oder der zuständigen Orts-pastorin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Beisetzung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungs-behördlichen Bestimmungen über den frühesten oder spätesten Termin zu beachten.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In dringenden Fällen können Ausnahmen für die zweiten Feiertage genehmigt werden.

§ 26

Die evangelisch kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, den der zuständige Pfarrer oder die zustän-dige Pfarrerin leitet. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des Kirchenrates. Die kirchenverfassungsmäßigen Bestim-mungen über die Erteilung eines Dimissoriale bleiben unberührt.
- (2) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ansprachen bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.
- (3) Kränze dürfen ohne besondere Erlaubnis mit kurzen Widmungsworten, die keinen widerchristlichen Inhalt haben dürfen, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden. Kranzschleifen dürfen ebenfalls keine Inschriften oder Zeichen widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können die Schleifen entfernt werden.
- (4) Bei Bestattungsfeiern dürfen Särge nur geschlossen aufgebahrt werden. Die Aufbah-rung kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 27

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Kirchen-rates, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschl. Musikveranstaltungen) außer-halb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen ebenfalls der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 28

Stille Bestattungen

- (1) Leichen und Aschen dürfen, wenn kein Gottesdienst und keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung bestattet werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 29

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Kirchenrates zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie erlöschen am 31. Dezember 2004.
- (3) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

§31

Allgemeine Gräberaufrufe

Zur Klärung von Nutzungszeiten und zur Feststellung der zuständigen Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung allgemeine Gräberaufrufe unter Bestimmung von Ausschlussfristen erlassen. In diesen Gräberaufrufen ist auf die Rechtsfolgen im Falle einer Nichtbeachtung hinzuweisen.

§32

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz - in der jeweiligen Fassung.

§34

Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung wird amtlich bekannt gemacht durch eine (Hinweis-) Veröffentlichung im kommunalen bzw. staatlichen Amtsblatt. Daneben erfolgt eine auszugsweise Bekanntmachung in der/den örtlichen Tageszeitung(en).

(2) Absatz 1 ist ebenfalls im Falle des § 3 Abs. 5 (Außerdienststellung und Entwidmung) anzuwenden.

(3) Für alle anderen nach dieser Friedhofsordnung erforderlichen Bekanntmachungen genügt eine Bekanntmachung durch Aushang und Kanzelabkündigung. Ein allgemeiner Gräberaufruf nach § 31 ist jedoch zusätzlich in der/den örtlichen Tageszeitung(en) bekannt zu geben.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Irhove, den 4. Februar 2004

**Der Kirchenrat
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrhove**

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Leer, den 18. März 2004

Der Synodalrat

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Unterschrift